

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 245/81

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Elisabeth M. [REDACTED],

[REDACTED] D[REDACTED] R[REDACTED], M[REDACTED], K[REDACTED],

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED],

[REDACTED] -

g e g e n

Land Rheinland - Pfalz,

vertreten durch das Ministerium der Finanzen,

Ka[REDACTED]-F[REDACTED]-Straße 9, M[REDACTED],

Beklagten und Beschwerdegegner

Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Zulassung der Revision nach § 219 Abs. 2 ZMO liegen nicht vor.

Der Berufungsrichter stellt im Rahmen seines tatsächlichen Verantwortungsbereichs fest, daß eine Verletzung von Leistungen aus der Wiedergutmachung mit anderem Verträgen der Klägerin und ihres Ehemannes erfolgt ist. Diese auf rein tatsächlichen Gebiet liegende Feststellung kann das Revisionsgericht nicht nachprüfen.

Ohne Rechtsfehler geht das Berufungsgericht davon aus, daß nur solche Zinsen aus der Anlage von Kapital-

- 3 -

vermögen und nur solche Ertrügnisse aus Wertpapieren von einer Berücksichtigung gemäß § 15 a Abs. 2 Nr. 1 mit § 15 Abs. 3 Nr. 5 der 2. DV-BGG ausgenommen sind, die nachweisbar aus der Anlage von Leistungen herrühren, die der Verfolgte im Zuge der Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung erhalten hat. Wie der Senat in der Entscheidung RnW 1981, 48 ausgeführt hat, trifft die Last der Beweislosigkeit in diesen Fällen denjenigen, zu dessen Gunsten der unbewiesene Umstand gewirkt hätte, wenn sich eine vollständige Aufklärung der zu beweisenden Tatsache nicht erreichen läßt. So liegt der Fall hier. Der Tatrichter betrachtet den Nachweis eines Zusammenhangs zwischen den Zinsertrügnissen der Klägerin und den ihr früher zugeflossenen Entschädigungsleistungen nicht als geführt. Auch dies liegt im Rahmen der ihm obliegenden Beweiswürdigung und rechtfertigt nicht die Zulassung der Revision.

Die von der Beschwerdeführerin aufgeworfene Rechtsfrage, in welcher Weise und welchem Umfang Zinsen und Ertrügnisse bei einer Vermischung von Anlagen aus Entschädigungsleistungen und sonstigen Anlagen bei der Berücksichtigung gemäß § 15 Abs. 3 Nr. 5 der 2. DV-BGG außer Betracht bleiben können, stellt sich nicht. Läßt sich nicht nachweisen, in welcher Höhe Zinsen aus der Anlage von Entschädigungsleistungen herrühren, weil eine rechnerische Aussonderung aus den Gesamtzinsen infolge der Vermischung mit anderen Anlagen nicht mehr möglich ist, ist die Ausnahmerechtsvorschrift des § 15 Abs. 3 Nr. 5 zweiter Halbsatz der 2. DV-BGG nicht anwendbar, so daß



der gesamte Zinsbetrag gemäß § 15 a Abs. 2 Nr. 1 der 2. DV-BB3 hundertatzmindernd wirkt. Die Festlegung irgendwelcher Faustregeln oder Prozentsätze über die Aufteilung von Zinsen aus der Anlage vermischter Leistungen aus der Entschädigung und sonstigen Quellen wäre gesetzeswidrig, sofern eine rechnerische Aufteilung der verschiedenen Anlagen ausgeschlossen ist.

Auch die Verfahrensrügen der Klägerin führen nicht zur Zulassung der Revision. Das Berufungsurteil verstößt nicht gegen die Rechtsgrundsätze von BGR NrV 1980, 60. Dieser Entscheidung lag ein völlig anderer Sachverhalt zugrunde. Hier ging der gesamte Rechtsstreit von Anfang an nur um die Frage, ob zugunsten der Klägerin festgestellt werden kann, daß die von ihr angegebenen Zinsen aus ihren Sparkonten und die Ertrügnisse aus ihren Wertpapieren aus der Anlage von Entschädigungsleistungen herrühren. Schon das landgerichtliche Urteil hatte ausgeführt, daß wegen der Vermischung der Anlagen nicht festgestellt werden könne, daß die angegebenen Zinseinnahmen ausschließlich und unmittelbar aus der Anlage von Entschädigungsleistungen stammten. Von einer Überraschung der Klägerin durch das Berufungsurteil kann daher keine Rede sein. Der Klägerin war bekannt, daß sie den vollen Nachweis dafür führen mußte, welche Zinsen aus der Anlage von Entschädigungsleistungen herrührten. Daß ein solcher Nachweis nicht durch Vorlage von Konteauszügen ab Ende 1977 geführt werden konnte, nachdem die maßgebliche Entschädigungsleistung von 76.267,08 DM bereits 1974 erfolgt war, die Klägerin seit 1973 Arbeitseinkommen aus der Firma ihres Ehemannes bezogen hatte und

von diesen nach ihren eigenen Angaben aus steuerlichen Gründen 1975 eigene Beträge auf ihr Konto eingezahlt worden waren, lag auf der Hand. Im übrigen wird wegen der Verfahrensrügen, mit denen eine Abweichung von Entscheidungen des Bundesgerichtshofs geltend gemacht wird, auf BGH RnW 1967, 43; verwiesen.

Mai

Zern